Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXIII.

Bern, 22. Januar 1800. (2. Bentofe VIII.)

Gefeggebung.

Groffer Rath, 15. Januar.

(Fortsetzung.)

Der Vollziehungsausschuß übersendet folgende feineswegs mit den Bedingungen eines gebrochenen Bertrags fann verglichen werden. Bothschaft :

fonnen.

fenn tonnte, mag es scheinen, daß eine unter ge: wiffer Bedingung bewilligte Abanderung eine Art bon Bertrag mit bem Berurtheilten fen , welcher

in feine vorige Lage juruckfest. Bei folder Auficht konnte man fchließen, bag, wofern er fich ber bewilligten Gunft unwurdig mache, er derfelben auch nicht mehr genießen, fondern Diejenige Strafe ausstehen foll, zu welcher ihn Die Justig berurtheilt hat.

Die vollziehende Gewalt aber kann diese Vorstell lungsart nicht fur burchaus richtig anfeben , benn eine ausgefällte Sentenz kann sehr gesezlich senn, sohne daß sie darum innmer auch billig ist, und zur weilen kann sie selbst in Rückücht auf die besondern Umstände, auf den Zusammenstuß der Begebenheiten und so weiters, welche auf die Handlungen können ben Räthe.

Einstuß gehabt und ihre Beschaffenheit bestimmt har ben nicht gant den Konnen Grenzer Gerechtige. ben, nicht gang ben Grundsagen ftrenger Gerechtigel

feit angemeffen fenn. Rur folche Beweggrunde fons nen die Umanderung einer gefeslichen Strafe rechts fertigen, und fo gu fagen, gu einer neuen Gentens auffodern. Wer einer folchen nicht Gehorsam leiftet, macht fich eines neuen Bergebens schuldig, welches

Die vollziehende Gewalt der helvetischen einen Sie die Falle dieser Art zu betrachten, als Sie jenes und untheilbaren Republik an die gesetzt Gesetz wom 31. Oktober 1798 in Betreff solcher Persbenden Rathe.

Barger Gesegeber!
Die vollziehende Gewalt besindet sich in dem Jalle, Ihnen anzeigen zu müßen, BB. Gesezgeber, daß solche Personen, denen Sie unter gewissen Berding dingungen eine Umänderung von Strasen bewilligz ist nottig, daß Sie das Versahren der Gerichte nach einem allgemeinen Geset bestimmen, nach einem allgemeinen Geset bestimmen, nach welchem sie derzleichen Vergehungen beurtheilen des Rückfalls abmessen. Die vollziehende Gewalt ein, und die Grade der Bestrafung theils nach der Michtigsteit des Falls, theils nach der Wickfalls abmessen. Die vollziehende Gewalt sin, und die Grade der Bestrafung theils nach der Michtigsteit des Falls, theils nach der Wiederholung welchem sie derzleichen Vergehungen beurtheilen des Rückfalls abmessen. Die vollziehende Gewalt ladet Sie ein, BB. Gesetzgeber, diese Volkschaft en. Bei erfter Betrachtung, die vielleicht auffallend in schleunige reife Berathung zu ziehen.

Bern, ben II. Jan. 1800.

Folgen die Unterschriften.

von Vertrag mit dem Nerurtheilten sen, welcher durch Verletzung der ihm auferlegten Verpflichtung an eine Commission gewiesen, um in 4 Tagen ein seine vorige Lage zurückset.

Bei solcher Ansicht könnte man schließen, daß, geordnet: Daller, Jomini, Naf, Schwab und Marcacci.

Der Bollziehungsausschuß zeigt an, bag er ben B. Reprafentant Lacofte ju einer Gendung fur Sis nanggegenstände ju brauchen winfchte, und fodert Daber für denfelben für einige Tage Urlaub.

Diefem Begehren wird ohne Ginmendung ents

fprochen.

Gehr ungerne lenft das Direftorium Ihre Mufs

merksamkeit wieber auf einen Gegenkand, der für immer aus dem Kreise Ihrer Berathschlagungen aus fenn. geschlossen schien, der aber unter neu eintretenden Umstanden wieder in denselben zurückkehrt.

Den Grund Diefer Bothschaft geben die Fodes miffarien des Schatzamtes bestehen. rungen um Entschädigung von Seite der durch die

Dligarchie verfolgten Patrioten.

BB. Gesetzeber, um denjenigen unter solchen den Borschlag des Finanzministers vermehrt oder vers Foderungen, deren Gultigkeit wurde anerkannt wert mindert werden. Die den, ein Genüge zu leisten, wiesen Sie durch Ihr Iste Abtheilung behandelt die Austagen. Die den , ein Genige zu leisten, wiesen Sie durch Ih. ren Beschluß vom 19. Ott. 1798 die verfolgten Patrioten an die Gerichte.

Schuldigermaßen theilt Ihnen bas Direktorium die sowohl in Betreff der Zürcherschen als der Frens burgischen Regierungsglieder getroffenen Maagnah, men mit, damit theits dem Buniche bes Gefezes entsprochen, theils ourch gutliche Mittel dem Eifer des Privathasses vorgebogen werde; einem Eifer und haß, der in einer so delicaten Sache bei gerichtlicher Verfolgung unausweichlich senn wurde.

Gie fehen aus dem Schreiben vom 19. Nob. unter Nro. A. an den Regierungscommissar Tobler Vorsitz. den Erfolg dieser Maagnahmen bis auf diesen Zeit:
6. Er allein hat eine besondere Stimme.
punkt, wie auch einige Ideen über die erforderliche
7. Indessen ist er verpflichtet, jedesmal bei eine Ergreifung von neuen Maagnahmen, nachdem die tretender Verschiedenheit der Meinungen, die Meis

und das zweite Schreiben bes Direftoriums unter Mro. C. machen Sie mit den neu ergriffenen Maaß; jum Organ bei der vollziehenden Commission. Er nahmen bekannt. Aus dem neuen Berichte des B. allein ist verantwortlich über die Vollziehung aller Toblers, der ebenfalls hier unter Mro. D. beigefügt Gesethe, Beschlusse und Verordnungen betreff seines ift, werden Sie sich von dem schlechten Erfolg über, Ministeriums. zeugen, den auch sie gehabt haben, und den jeder 9. Alle 2 andere von solcher Natur haben wurde. und alle Ausse

burg betriffe, so sehen Sie aus dem Schreiben des fenden Abtheilung. Direktoriums vom 3. Dez. an den Regierungsstatt, 10. Der vollziehenden Commission kann der Mix halter dieses Kantons, wovon Ihnen hier die Copte nister keinen Beschluß und keinen Botschaftsentwurf

Bollziehungsausschuß.

es nothig ift, dem Finanzminiffer alle nur mögliche ernennt, und konnen auch nur auf biefe Weife entfest Hilfsmittel zu verschaffen, die ihm das ihm anver werden. traute so muhsame als beschwerliche Amt erleichtern 13. fonnen;

beschließt:

Dem Finangminifter foll bei feinen Berriche nothig findet, Bericht erffatte. tungen ein Finangrath beistehen.

2. Diefer Rath foll dem Minister uutergeordnet

3. Er foll aus allen Chefs ber verschiedenen Abtheilungen bes Ministeriums und aus zween Come

4. Für einmal ift diese Angahl der Chefs der Abtheilungen auf fechfe bestimmt; fie fann aber auf

ate das allgemeine und befondere Rechnungewefen, die Controlle und das Münzwesen. Die

3te die Verwaltung des Schapes, des Schiefpuls vers und des Postwesens. Die

4te die Marional ; und Klosterguter , das Forstwet fen und den Bergbau. Die

5te die allgemeine Liquidation der Feudalrechte. Die 6te das Boll, und Mantwefen.

Jede Abtheilung wird in die erforderlichen Uns

terabiheilungen gefondert.

5. Bei dem Finangrathe hat der Minister den

Die Antwort dieses Commissars unter Nro. B. gen der Wollziehungscommission vorzulegen. nung der Majoritat des Finangrathes mit der feinis

8. Der Finanzminister allein dient dem Rathe

9. Alle Briefe werden an den Minister gerichtet, und alle Aussertigungen von ihm unterzeichnet, mit Was die ehemalige Regierungsglieder von Fren, beigefügter Unterzeichnung von dem Chef der betrefs

unter Nro. E. beigelegt wird, wie sehr es wünschte, vorschlagen, ohne vorher den Finanzrath zu Raihe daß dieser Handel gütlich möchte beendigt werden.

Zugleich beweist Ihnen die unter Nro. F. bei, über jeden andern Segenstand zu Rathe zu ziehen, sefigte Antwort, wie wenig die Frenburgischen Ner sierungsglieder von gleichem Wunsche belebt sind.

Ji. Der Minister wird die verschiedenen Zweige seines Ministeriums unter diesenigen Divisionen, des

ren Niedersetzung er nothwendig glaubt, felbst vers

theilen.

12. Die Chefs dieser Divisionen werden auf den Der Vollziehungsausschuß, in Erwägung, daß Vorschlag des Ministers von der vollziehenden Gewalt

> 13. Die innere Organisation der verschiedenen Abtheilungen ift ganglich dem Minister und seinem Finangrathe überlaffen, mit dem Vorbehalt, daß er bieruber ber vollziehenden Commission, wofern er es

Bis jum Eintritt eines neuen Minifters in feine